

# **Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis**

=====

Zwischen der            Stadt Prenzlau  
                                 vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister,  
                                 Herrn Hendrik Sommer und den Stellvertreter des  
                                 hauptamtlichen Bürgermeisters, den 1. Beigeordneten  
                                 Herrn Marek Wöller-Beetz

und der                    Gemeinde Randowtal  
                                 vertreten durch das Amt Gramzow,  
                                 vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Reiner Schulz und die  
                                 Stellvertreterin des Amtsdirektors, Frau Marita Klehm

wird auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

## **§ 1 Schulträgerschaft**

Die Gemeinde Randowtal überträgt die Grundschulträgerschaft in die Zuständigkeit der Stadt Prenzlau.

Aus der Gemeinde Randowtal werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in einer Grundschule der Stadt Prenzlau beschult.

## **§ 2 Schulbezirk**

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Randowtal stimmt der Aufnahme ihres Gemeindegebietes in die Satzung über den Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zu.

**§ 3**  
**Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Randowtal leistet einen Schulkostenbeitrag an die Stadt Prenzlau.  
Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

**§ 4**  
**Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

**§ 5**  
**Laufzeit und Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.  
Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

**§ 6**  
**Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.  
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.  
Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 10. Juli 2014 in Kraft.

Gramzow, den .....

Prenzlau, den .....

**Für die Gemeinde Grünow**

**Für die Stadt Prenzlau**

-----  
Reiner Schulz- Amtsdirektor

-----  
Hendrik Sommer- Bürgermeister

-----  
Marita Klehm-Stellvertreterin  
des Amtsdirektors

-----  
Marek Wöller-Beetz-Stellvertreter  
des Bürgermeisters